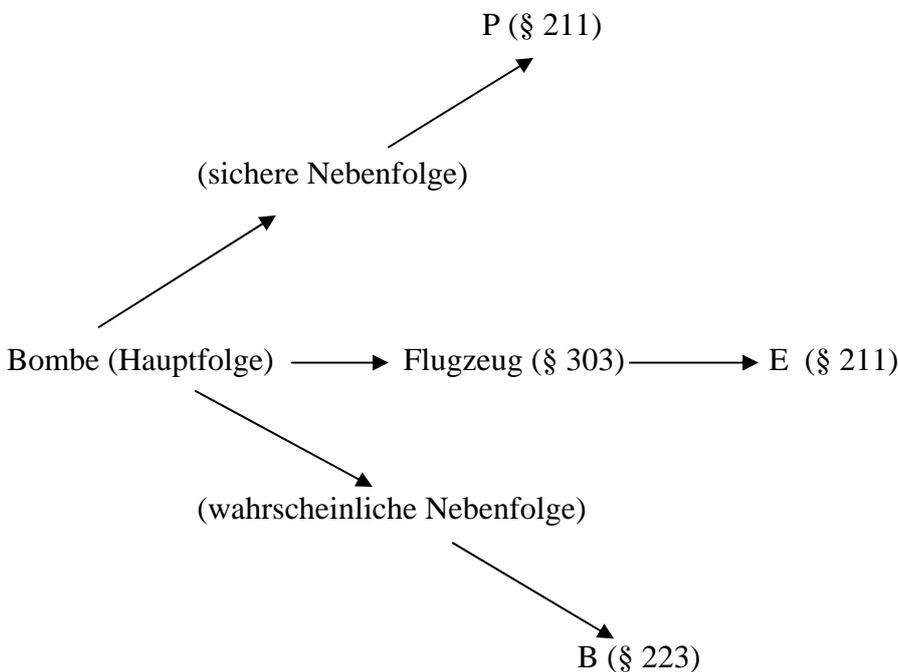


Skript zur Vorlesung Strafrecht AT

§ 14: Arten des Vorsatzes

**Fall 1:** Um in den Genuss des Erbes zu kommen, will A seinen Erbonkel E töten. Er bringt daher in dessen ausschließlich von dem Piloten P gesteuerten Privatflugzeug eine Sprengladung an, die in einer Höhe von 1000 m explodieren und das Leitwerk des Flugzeugs schwer beschädigen wird. A ist nicht ganz sicher, ob E am nächsten Flug teilnehmen wird. Sein Plan gelingt jedoch: Das Flugzeug stürzt ab, E und P kommen dabei ums Leben. Trümmer des Flugzeugs verletzen den Bauern B auf einem Feld. Eine solche Folge hatte A (ernsthaft) für möglich gehalten.

I. Unterscheidung Haupt- und Nebenfolgen:



II. Arten des Vorsatzes

Als Vorsatzarten werden unterschieden:

- Absicht (auch: dolus directus 1. Grades)
- direkter Vorsatz oder dolus directus (auch: dolus directus 2. Grades)
- bedingter Vorsatz oder dolus eventualis.

**1. Absicht:** Der Täter handelt mit Absicht hinsichtlich eines tatbestandlichen Umstands, wenn er dessen Verwirklichung erstrebt und annimmt, ihn durch sein Verhalten herbeiführen zu können.

Der tatbestandliche Erfolg kann hierbei Endziel oder auch (in der Regel) notwendiges Zwischenziel sein (Jescheck/Weigend § 29 III 1 a; Roxin AT I § 12/10). – In unserem Fall *erstrebt* A die Erlangung des Erbes als Endziel. Um in den Genuss desselben zu gelangen, ist der Tod des O notwendiges (erstes) Zwischenziel; für das Ableben des O wiederum ist die Zerstörung des Flugzeugs (zweites) erforderliches Zwischenziel.

**2. Direkter Vorsatz** (dolus directus): Der Täter handelt mit direktem Vorsatz hinsichtlich eines tatbestandlichen Umstands, wenn er dessen Verwirklichung für eine sichere Folge seines gewollten Verhaltens hält (vgl. BGHSt 18, 246 [248]; 21, 283 [284 f.]; *Roxin* AT I § 12/18 ff.; *SK-Rudolphi/Stein* § 16 Rn. 39, 42). – In obigen Fall ist für das erstrebte Endziel des A, nämlich die Erberlangung, der Tod des P nicht erforderlich und daher auch nicht beabsichtigt; jedoch sieht A das Ableben des Piloten als *sichere Folge* der Bombenexplosion an, so dass er insofern mit dolus directus handelt.

Direkter Vorsatz ist stets dort erforderlich, wo das Gesetz (zumindest) „wissentliches“ Handeln (z.B. §§ 226 Abs. 2, 344 Abs. 1 StGB) oder Handeln „wider besseres Wissen“ (z.B. §§ 187, 278 StGB) verlangt.

**3. Bedingter Vorsatz** (dolus eventualis) = Grundform des Vorsatzes: Der Täter handelt mit bedingtem Vorsatz hinsichtlich eines tatbestandlichen Umstands, wenn er dessen Verwirklichung für eine konkret mögliche Folge seines gewollten Verhaltens hält.

Umstr. ist die Erforderlichkeit eines zusätzlichen voluntativen Elements.

a) Verlangt der Tatbestand eines Delikts keine bestimmte Vorsatzform, sind alle drei Vorsatzarten gleichwertig; es genügt dann dolus eventualis.

*Beachte deshalb:* Es ist überflüssig, in Übungsarbeiten auf die Art des Vorsatzes einzugehen, wenn dolus eventualis ausreicht; es können sich hier nur überflüssige Fehler einschleichen.

b) Der bedingte Vorsatz (dolus eventualis) stimmt unstr. mit der **Absicht** hinsichtlich des kognitiven Moments überein und deckt sich mit dem dolus directus jedenfalls insoweit, als jeweils kein zielgerichtetes Wollen verlangt wird.

Ansonsten wird die Grenze zwischen dolus eventualis und **dolus directus** durch die Intensität des Täterwissens bestimmt: Der dolus eventualis verlangt intellektuell keine Sicherheit, sondern nur eine entscheidungsrelevante Wahrscheinlichkeit (bzw. konkrete Möglichkeit) der Tatbestandsverwirklichung.

c) Bei der **Abgrenzung zur Fahrlässigkeit** geht es im Wesentlichen darum, ob der dolus eventualis im Verhältnis zur bewussten Fahrlässigkeit als Aliud (so die auf das Wissen abstellenden Abgrenzungstheorien) oder als Plus (= bewusste Fahrlässigkeit plus voluntatives Element) anzusehen ist. Die Abgrenzung kann über die Strafbarkeit entscheiden, da nicht jedes fahrlässige Handeln strafbar ist (§ 15 StGB). Ferner setzt die Teilnahme (§§ 26 f. StGB) eine vorsätzliche Haupttat voraus. Schließlich ist der Versuch nur beim Vorsatzdelikt möglich (§ 22 StGB).

Zur inhaltlichen Bestimmung des dolus eventualis werden mit Blick auf die Abgrenzung zur (bewussten) Fahrlässigkeit eine Fülle von Lehrmeinungen vertreten, die sich bisweilen nur in der Terminologie unterscheiden. Auf diese Meinungsvielfalt braucht in einer Übungsarbeit *nicht* näher eingegangen zu werden, wenn schon nach der sog. Möglichkeitstheorie, welche die von allen Lehren geteilten Minimalanforderungen an den Vorsatz stellt, vorsätzliches Handeln nicht in Betracht kommt. Nur wenn nach der Möglichkeitstheorie Vorsatz zu bejahen ist und der Sachverhalt zudem deutliche Hinweise auf das evtl. Fehlen eines voluntativen Handlungsmoments enthält, lohnt es sich, den Meinungsstreit vertieft darzulegen.

**Fall 2:** A und B würgen gemeinsam X mit einem Lederriemen, um ihn kampfunfähig zu machen und ausrauben zu können. Sie halten es für möglich, dass bei einer solchen Drosselung der Tod eintritt, hoffen aber auf das Ausbleiben dieses Erfolgs, weil ihnen der Tod des X höchst unerwünscht wäre. X stirbt durch das Würgen (BGHSt 7, 363).

**aa) Rein kognitive Theorien:**

- Nach der sog. **Möglichkeitstheorie** ist dolus eventualis gegeben, wenn der Täter von der *konkreten* Möglichkeit einer Tatbestandsverwirklichung ausgeht und trotzdem handelt (*Frisch*, Vorsatz und Risiko, 1983, 101, 482 ff., 486; *Jakobs* 8/21 ff.; *Kindhäuser* GA 1994, 197 [203 f.]; *Langer* GA 1990, 458 ff.; *Schmidhäuser* JuS 1980, 241 ff.; *Schumann* JZ 1989, 430 f.; *Schroth*, Vorsatz und Irrtum, 1998, 11 ff.; in der Sache auch BGH NJW 1979, 1512 mit Anm. *Otto* a.a.O., 2414 f.; BGH JZ 1981, 35 mit Anm. *Köhler*; BGH NStZ 1983, 365; StV 1986, 197; NStZ 1994, 483 [484]).

*Beachte:* Die Bezeichnung „Möglichkeitstheorie“ hat sich zwar eingebürgert, ist aber wenig sachdienlich oder sogar irreführend, da die Vorstellung, der Erfolgseintritt sei „irgendwie“ (abstrakt) möglich, keinesfalls für Vorsatz ausreicht. Die Vorstellung muss sich vielmehr auf einen konkretisierten Kausalverlauf beziehen, dessen Realisierung aufgrund der Tatumstände in Betracht kommt.

- Die sog. **Wahrscheinlichkeitstheorie** bejaht dolus eventualis, sofern der Täter die Tatbestandsverwirklichung für – wenn auch nicht überwiegend – wahrscheinlich hält (*Kargl*, Der strafrechtliche Vorsatz auf der Basis der kognitiven Handlungslehre, 1993, 67 ff., 70; vgl. auch *Prittitz* JA 1988, 486). Mit dem Ausdruck „wahrscheinlich“ wird verdeutlicht, dass eine bloße Möglichkeit des Erfolgseintritts nicht ausreicht. Da dies auch die Vertreter der Möglichkeitstheorie nicht behaupten, ist der Unterschied zwischen beiden Lehren nur terminologischer Art.
- Nach den sog. **Risikothorien** ist vorsätzliches Verhalten ein Handeln aufgrund einer mit den Risikomaximen der Rechtsordnung unverträglichen Entscheidung. Der Vorsatz soll durch seinen Gegenstand, eine spezifische Vorsatzgefahr, von der Fahrlässigkeit abgegrenzt werden. Dolus eventualis ist demzufolge gegeben, wenn der Täter im Bewusstsein der Schaffung einer solchen Vorsatzgefahr handelt.
  - *Herzberg* (JuS 1987, 777 [780 f.]; JZ 1989, 470 ff.) verlangt für den Vorsatz ein (objektiv) „qualifizierteres riskantes Verhalten“, und zwar die Schaffung einer „nicht abgeschirmten Gefahr“, d.h. einer Gefahr, die weder vom Täter noch durch andere beherrschbar ist, oder die Schaffung eines „abgeschirmten erheblichen Risikos“. Wer dagegen eine zwar unerlaubte, aber nicht erhebliche „abgeschirmte Gefahr“ herbeiführt, handele nur fahrlässig.
  - *Puppe* (Vorsatz und Zurechnung, 1992, 35 ff.; NK-*Puppe* § 15 Rn. 69 ff.) definiert die Vorsatzgefahr als Risiko, das objektiv betrachtet eine taugliche Methode zur Herbeiführung des Erfolges darstellt und dessen wissentliches Setzen daher nur als Ausdruck einer Entscheidung gegen das Rechtsgut gelten kann.
- Die sog. **Vermeidungstheorie** lässt für den bedingten Vorsatz eine konkrete Möglichkeitsvorstellung ausreichen, verneint aber vorsätzliches Handeln (zugunsten bewusster Fahrlässigkeit), wenn der Täter durch bestimmte Maßnahmen zum Ausdruck bringt, dass er die Tatbestandsverwirklichung vermeiden will („Manifestation des Vermeidewillens“). Daraus folgt, dass Eventualvorsatz zu bejahen ist, wenn der Täter die Tatbestandsverwirklichung für möglich hält, ohne einen Vermeidewillen zu betätigen (*Armin Kaufmann* ZStW 70 [1958], 64 ff.; ähnlich *Behrendt* JuS 1989, 950; *Schlehofer* NJW 1989, 2017 [2020]; *Schünemann* JA 1975, 790). – *Beachte:* Aus dem zusätzlichen Element des „Vermeidewillens“ ergibt sich keine Zurechnung zu den voluntativen Vorsatztheorien, denn dieser ist nicht für den Vorsatz konstitutiv (insofern reicht die bloße konkrete Möglichkeitsvorstellung aus!); er ist vielmehr nur ein Indiz für *fehlenden* Vorsatz.

**bb) Voluntative Theorien:**

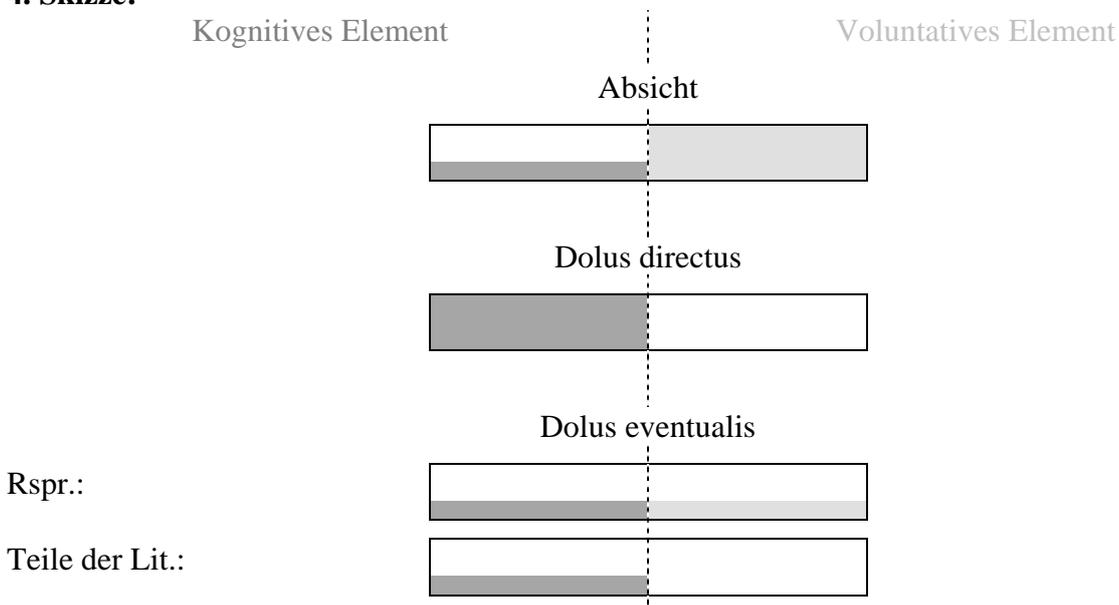
- Nach der von der Rechtsprechung und Teilen der Literatur vertretenen sog. **Einwilligungs- oder Billigungstheorie** muss der Täter beim dolus eventualis den für möglich gehaltenen Erfolg „innerlich billigen“, „billigend in Kauf nehmen“ oder mit ihm „einverstanden“ sein; das voluntative Element ist nicht gegeben, wenn der Täter auf das Ausbleiben der Tatbestandsverwirklichung vertraut (BGHSt 7, 363; 38, 345 [348 ff.]; BGH NStZ 1997, 434 f.; NStZ-RR 1998, 101; *Baumann/Weber/Mitsch* § 20/54; *Maurach/Zipf* § 22 Rn. 34, 36).

Nach BGHSt 7, 363 (Lederriemen-Fall) soll ein Billigen „im Rechtssinne“ auch dann zu bejahen sein, wenn der Erfolg dem Täter höchst unerwünscht ist, er sich jedoch mit ihm abgefunden hat. Der Sache nach geht es hier um die Entscheidung zur Tat trotz Kenntnis des damit verbundenen Erfolgsrisikos.

Bei lebensgefährlichen Gewalthandlungen im Zustand hochgradiger Erregung, Wut oder Alkoholisierung des Täters verlangt der BGH als zusätzliches subjektives Erfordernis für dolus eventualis bezüglich einer Tötung die *Überschreitung* der gegenüber der Tötung eines anderen bestehenden hohen *Hemmschwelle* (vgl. BGH NStZ 1987, 362; 1988, 175; BGH StV 1993, 307).

- Nach der im Schrifttum verbreiteten sog. **Ernstnahmetheorie** ist bedingter Vorsatz anzunehmen, wenn der Täter die erkannte Gefahr des tatbestandlichen Erfolgs „ernst nimmt“ und sich mit ihr – ggf. nur widerwillig – um eines (außertatbestandlichen) Ziels willen abfindet (*Gropp* § 5/109; *Jescheck/Weigend* § 29 III 3a; *Köhler* JZ 1981, 35 f.; *Küper* GA 1987, 479; *Roxin* AT I § 12/21 ff, 27.). Fahrlässigkeit soll dagegen vorliegen, wenn sich der Täter darauf verlasse, dass der Erfolg nicht eintritt.
- Die sog. **Gleichgültigkeitstheorie** verlangt für bedingten Vorsatz, dass der Täter die von ihm für möglich gehaltene Tatbestandsverwirklichung aus Gleichgültigkeit gegenüber dem geschützten Rechtsgut in Kauf nimmt (*Schönke/Schröder-Sternberg-Lieben* § 15 Rn. 84; *Engisch*, Untersuchungen über Vorsatz und Fahrlässigkeit, 1930, 186 ff., 230 ff., 233 f.; *Gallas* ZStW 67 [1955], 1 [43]). Dagegen soll Vorsatz zu verneinen sein, wenn dem Täter die Tatbestandsverwirklichung als Nebenfolge seines Verhaltens unerwünscht ist und er daher auf deren Ausbleiben hofft.

**4. Skizze:**



### III. Verbindung mehrerer Vorsätze:

1. Ein sog. *dolus alternativus* liegt vor, wenn sich der Vorsatz des Täters auf die Verletzung mehrerer Rechtsgüter bezieht, die jeweiligen Erfolge jedoch nach seiner Vorstellung in einem Ausschließlichkeitsverhältnis zueinander stehen. Exemplarisch: Täter T richtet seine Pistole auf den Reiter R. Dabei hält er es sowohl für möglich, den R zu verwunden (§ 223 StGB) als auch nur dessen Pferd zu treffen (§ 303), jedoch nicht beide zusammen.

2. Beim *dolus cumulativus* richtet sich der Vorsatz des Täters ebenfalls auf mehrere Rechtsgüter; jedoch hält er es in Abgrenzung zum Alternativvorsatz für möglich, mit seiner Handlung *alle* Erfolge zu verwirklichen. In Abwandlung des obigen Beispiels: T nutzt nunmehr keine ordinäre Pistole, sondern schießt mit einer breitstreuenden Schrotflinte, wobei er davon ausgeht, dass die Projektile sowohl R als auch das Pferd treffen.

3. Der Begriff des *dolus generalis* schließlich umfasst mehrere Konstellationen: Zum einen den Fall, dass der Täter bewusst eine Gefahr für beliebig viele Rechtsgüter schafft, ohne dass es ihm gerade auf die Verletzung eines bestimmten Gutes ankommt (etwa: Terrorist T zündet eine Bombe in einem belebten Hauptbahnhof). Des Weiteren ist die Konstellation umfasst, dass der Täter sicherheitshalber mehrere Maßnahmen ergreift, um einen bestimmten Erfolg zu verwirklichen (Bsp.: Profikiller P schießt seinem Opfer zunächst in die Brust und sodann – „zur Sicherheit“ – noch einmal in den Kopf). Schließlich wird unter dem Begriff des *dolus generalis* teilweise auch der Fall behandelt, dass der Täter nach einer vermeintlich erfolgsgerechten Maßnahme selbigen erst mit einer weiteren Handlung verwirklicht; in Abgrenzung zum vorigen Beispiel handelt er hierbei jedoch nicht mehr (bedingt) vorsätzlich (Stichwort: Jauchegrubenfall, BGHSt 14, 193).

Näher zu den oben vorgestellten Vorsatzverbindungen, insbes. auch zur umstr. Erfolgszurechnung beim *dolus alternativus*, etwa *Kindhäuser* AT § 14 Rn 32 ff.; *Kühl* § 5/27a f., 13/46 ff.; *Wessels/Beulke* Rn. 231 ff., 263.